
Datenschutzbeauftragte der Studierendenschaft

Antragssteller: Merten Dahlkemper für die Nordcampus HSG.

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Die Studierendenschaft wählt eine oder einen Datenschutzbeauftragten (DSB) für die Studierendenschaft, deren bzw. dessen Aufgaben sich aus Art. 39 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und §7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben. Insbesondere fallen hierunter die Unterrichtung und Beratung aller Organe der Studierendenschaft, welche personenbezogene Daten verarbeiten.

Begründung:

Die DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) der Europäischen Union ist ab dem 25. Mai 2018 anzuwenden und betrifft auch alle Organe der Studierendenschaft (z.B. AStA und alle Fachschaften). Die DSGVO enthält einige Neuerungen unter denen die wichtigste ist, dass künftig eine Speicherung und Verarbeitung von Daten über Personen nur mit und nach der Zustimmung dieser erfolgen darf. Dieses Prinzip wird beispielsweise von vielen aktuellen Websites nicht eingehalten. So war dies z.B. bis vor wenigen Wochen bei der Fachschaftswebsite der Fachschaft für Mathematik und Informatik der Fall.

Die vom Stupa bereits benannten Datenschutzbeauftragten sind tatsächlich Datenschutzbeauftragte der Universität (nach PersDatO) und nicht der Studierendenschaft. Als solche haben sie grundlegend verschiedene Aufgaben von denen keine innerhalb der Studierendenschaft liegen. Dennoch kann z.B. in der OrgS vorgesehen werden, dass die studentischen Datenschutzbeauftragten auch die Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft sind. Dies müsste dann jedoch in einer zukünftigen Änderung der OrgS bestimmt werden.

Göttingen, den 8. Mai 2018,

Merten Dahlkemper